

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Wohnmobilstellplatz Oettingen

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für das vorübergehende Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch für den vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen auf dem von der Stadt Oettingen betriebenen Wohnmobilstellplatz, auf einer Teilfläche des Oettinger Festplatzes (Schießwiesen, 86732 Oettingen i. Bay.).

Abweichende vertragliche Bedingungen werden nicht anerkannt, außer die Vertragspartner stimmen ihrer Geltung schriftlich zu.

1.1 Betreiber des Stellplatzes

Stadt Oettingen i. Bay.
Schloßstraße 36
86732 Oettingen i. Bay.
Tel. 09082 7090

Die Stadt Oettingen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Ersten Bürgermeister Thomas Heydecker.

1.2 Stellplatzgäste

Stellplatzgäste im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Besucher der Stadt Oettingen.

Minderjährigen ist die Anmietung eines Stellplatzes nicht gestattet. Die Vermietung erfolgt nur an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt verbindlich zustande, wenn der Stellplatzgast sein Wohnmobil auf einer dafür ausgewiesenen Parzelle auf dem Wohnmobilstellplatz abgestellt hat. Der Gast hat nach der Ankunft einen Parkschein zu erwerben. Der Parkschein kann über die Park-App „EasyPark“ erworben werden oder zu den entsprechenden Öffnungszeiten in der Tourist-Information Oettingen (Schloßstr. 36, 86732 Oettingen i. Bay.). Der Ticket-Kauf per Park-App ist online registriert. Papier-Parkscheine sind klar sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Wohnmobils zu platzieren.

3. Leistungen der Stadt Oettingen

3.1 Öffnungszeiten

Der Wohnmobilstellplatz ist i.d.R. ganzjährig von Montag bis Sonntag geöffnet.

Aufgrund der Oettinger Jakobi-Kirchweih kann der Wohnmobilstellplatz vom 15. Juli bis 5. August eines jeden Jahres nicht zur Verfügung stehen und wird in diesem Zeitraum gesperrt.

Die Stadt Oettingen behält sich vor auch außerplanmäßig vom Gebrauch der Platzsperrung Gebrauch zu machen.

3.2 Leistungsumfang

Die Stadt Oettingen als Betreiber des Stellplatzes vermietet dem Gast einen Stellplatz für die Dauer von mindestens einer Nacht.

Neben dem Preis pro Nacht werden weitere kostenpflichtige Serviceleistungen angeboten, wie Wasser- oder Stromversorgung. Die Entsorgungsstation kann kostenfrei genutzt werden.

3.3 Leistungsbegrenzung

Mitnahme von Haustieren: Das Mitbringen von Haustieren ist gestattet. Diese sind allerdings außerhalb des Fahrzeugs auf dem Wohnmobilstellplatz an der Leine zu halten. Von den Tieren verursachte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.

Maximale Mietdauer: Die maximale Mietdauer beträgt 4 Tage.

4. Preise und Zahlungsmöglichkeiten

4.1 Preisgestaltung

Die Preise sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

Alle Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2 Zahlungsmöglichkeiten

Die Bezahlung der Stellplatzmiete erfolgt bargeldlos direkt vor Ort über die Park-App „EasyPark“. Zudem besteht die Barzahlungsmöglichkeit in der Tourist-Information (Schloßstr. 36, 86732 Oettingen).

5. Verlängerung des Aufenthaltes

Eine Verlängerung über den zunächst vereinbarten Mietzeitraum, sofern dieser unter vier Tagen lag, ist möglich.

Für den Verlängerungszeitraum ist ein weiterer Parkschein zu lösen. Die insgesamt Aufenthaltsdauer darf vier Tage nicht überschreiten.

Nach einem Aufenthalt von vier Tagen kann erst nach 24-stündiger Abwesenheit erneut ein Parkschein für den Wohnmobilstellplatz gelöst werden.

6. Vorzeitige Abreise

Bei vorzeitiger Abreise ist eine Rückvergütung des bereits gezahlten Entgeltes nicht möglich.

7. An- und Abreise

Die Anreise ist täglich möglich, ausgenommen sind die Zeiträume, zu welchen der Wohnmobilstellplatz gesperrt ist. Die Entrichtung der Stellplatzgebühr für einen Tag bzw. eine Nacht berechtigt zum Aufenthalt von 24 Stunden.

8. Platzordnung

Die Gäste des Wohnmobilstellplatzes haben die Platzordnung einzuhalten. Hierzu gehört auch die Sauberhaltung des Platzes und die schonende Behandlung der Ausstattung am Platz.

9. Hausrecht

Die Stadt Oettingen bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes haben den erteilten Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung gegen die Platzordnung oder die AGB sind die Stadt Oettingen und ihre Erfüllungsgehilfen berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen.

10. Haftung

10.1 Haftung des Stellplatzgastes

Der Stellplatzgast haftet für durch ihn oder seine Mitreisenden verschuldete Schäden, insbesondere an den sich auf dem Platz befindlichen Anlagen oder der Ausstattung.

10.2 Haftungsbeschränkung Stadt Oettingen

Die Stadt Oettingen haftet auf Schadenersatz bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon unabhängig haftet die Stadt Oettingen im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit uneingeschränkt, soweit dies auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung ihrerseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruht.

Die Stadt Oettingen haftet ebenfalls, wenn wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Bei wesentlichen Vertragspflichten handelt es sich um solche Pflichten, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen auf deren Erfüllung der Gast vertrauen darf. Bei der fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Stadt Oettingen auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden und in jedem Fall auf den dreifachen Wert der angebotenen Leistung begrenzt.

Die Stadt Oettingen haftet nicht für eine eventuelle Lärmbelästigung durch Dritte.

Die Nutzer haben keinen Anspruch auf Bereitstellung von Frischwasser und Strom. Die Stadt Oettingen haftet demnach nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Wasserversorgung entstehen.

Im Bedarfsfall kann die Nutzung des Platzes als Wohnmobilstellplatz vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Oettingen abgeleitet werden kann.

Darüber hinaus haftet die Stadt Oettingen nicht für den Verlust von Wertgegenständen, durch z.B. Einbruch oder Diebstahl.

Eine Haftung für Schäden am Wohnmobil wird ebenfalls ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Erfüllungsgehilfen der Stadt Oettingen.

11. Datenverarbeitung und Datenschutz

Die Stadt Oettingen erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Gastes im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzvorgaben.

11.1 Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, und soweit sie nicht handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen.

11.2 Datenweitergabe an Dritte

Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Daten werden nur dann weitergegeben, wenn dies nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO für Vertragszwecke erforderlich ist, wir aufgrund gesetzlicher Vorgaben dazu verpflichtet sind (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO oder wir ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f.) DSGVO am wirtschaftlichen und effektiven Betrieb unseres Wohnmobilstellplatzes haben. Hierzu zählen Dienstleister, die im Rahmen einer datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO u.a. für den technischen Betrieb der Buchungssysteme oder mit der Durchführung des Mietvertrages auf dem Wohnmobilstellplatz beauftragt sind. Es wurden geeignete rechtliche Vorkehrungen sowie entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um für den Schutz der personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu sorgen.

11.3 Auskunftsrecht des Gastes

Dem Gast steht im Rahmen von gesetzlichen Bestimmungen das Recht zu, Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten oder diese einzusehen.

Anfragen zum Thema Datenschutz können an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Oettingen per E-Mail an datenschutz@oettingen.de oder postalisch an die unter 1.1 angegebene Postadresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ gerichtet werden.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Anwendbares Recht

Auf Verträge zwischen der Stadt Oettingen und dem Stellplatzgast findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

12.2 Gerichtsstand

Sofern es sich beim Gast um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Stellplatzvertrag das Amtsgericht Nördlingen.

Vertragssprache ist ausschließlich deutsch.

12.3 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: August 2021

Preisliste

Wohnmobilstellplatz Oettingen

gültig ab Mai 2021

Grundpreis Stellplatz pro 24 Stunden

Stellplatzpreis/ 24 Stunden 8,00 €

Im Grundpreis enthalten ist die Entsorgung von Grauwasser und Fäkalien, die Mülltonnen-Nutzung sowie W-LAN-Nutzung.

Weitere kostenpflichtige Serviceleistungen

Abrechnung je Nutzungseinheit:

Wasser	1 € pro 5 Min (ca. 180 Liter)
Strom	1 € pro 8 Std.

Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.